

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

Vorsitzenden des  
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Claus Christian Claussen, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/5642

Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Christian Dirschauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Frau Vizepräsidentin des  
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein  
Silke Seemann  
Berliner Straße 2  
24103 Kiel

1. Dezember 2025

**Weiterbau der A 20 - Vereinbarung BUND/NABU – Land SH, Autobahn GmbH des  
Bundes, DEGES, Stadt Bad Segeberg**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage übersende ich Ihnen die o. g. Vereinbarung mit den Umweltvereinigungen  
inklusive Anlagen zu Ihrer Kenntnis.

Gern würde ich hierüber in der Sitzung des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses  
am 03.12. d. J. berichten.

Die Dokumente zur Stiftung werden noch mit der Stiftungsaufsicht endabgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Ruhe Madsen

Anlagen: - 1 -

## **Vereinbarung**

zwischen

1. dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Lorentzendamm 16, 24103 Kiel
2. dem NABU Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Färberstraße 51, 24534 Neumünster

beide vertreten durch die PNT Partner Rechtsanwälte PartGmbB, Lucy-Borchardt-Straße 2, 20457 Hamburg,

im Folgenden: *Umweltvereinigungen*

und

3. dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, vertreten durch den Minister, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel,

im Folgenden: *Land*

4. der Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die Niederlassung Nord, Heidenkampsweg 96-98, 20097 Hamburg,
5. der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin,

im Folgenden: *Bund bzw. Vorhabenträger*

6. der Stadt Bad Segeberg, vertreten durch den Bürgermeister Toni Köppen, Lübecker Straße 9, 23795 Bad Segeberg

im Folgenden: *Stadt*

## Präambel

Der BUND hat gegen den Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss des Landes vom 12.03.2025 (Az. APV 21 – 553.32 – A20-269) zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2012 für die geplante Teilstrecke 3 der BAB A 20 fristwährend Klage beim BVerwG erhoben (Az.: 9 A 12.25). Zur Vermeidung eines zusätzlichen Eilverfahrens gem. § 80 Abs. 5 VwGO und mit dem Ziel, auch das vorgenannte Klageverfahren einvernehmlich im Vergleichsweg zu beenden, haben BUND, Land, Vorhabenträger (Autobahn GmbH und DEGES) am 09.05.2025 eine erste Vereinbarung geschlossen (**Anlage 1**). In Umsetzung dieser Vereinbarung haben die Beteiligten umfangreiche Gespräche geführt und zusätzliche Maßnahmen zum Umwelt- und Naturschutz, insbesondere Maßnahmen zum Fledermausschutz im Raum Bad Segeberg, sowie deren Verantwortlichkeiten und Finanzierung vereinbart. Dieser Vertrag begründet keine Gesamtschuldnerschaft der Parteien zu 4) und 5). Eine verbindliche Verpflichtung ergibt sich jeweils immer nur für die dafür konkret benannte Vertragspartei. Auf Seiten des Bundes wird zur Klarstellung der internen Zuständigkeiten differenziert nach Autobahn GmbH und DEGES, was aber die Verantwortlichkeit des Bundes unberührt lässt.

## § 1 Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

Um die vielfältigen Aufgaben zur Sicherung der überregionalen Bedeutung des FFH-Gebiets Kalkberghöhle in Bad Segeberg zu gewährleisten, wird bis spätestens zum 31.03.2026 vom Land ein Antrag auf Gründung einer teilverbrauchenden Stiftung „Fledermausschutz Schleswig-Holstein“ mit einem Stiftungskapital von 14.000.000 Euro bei der Stiftungsaufsicht eingereicht, bestehend aus einem angemessenen Grundstockvermögen und einem sonstigen Vermögen. Alle Beteiligten dieser Vereinbarung wirken bestmöglich darauf hin, dass die Stiftung so schnell wie möglich gegründet, das Stiftungskapital eingebracht wird und die Aufgaben der Stiftung erreicht werden.

Standort der Stiftung ist Bad Segeberg.

Aufgaben der Stiftung sind:

- Sicherung und Entwicklung der Flugrouten und von Quartieren für Fledermäuse vorrangig im Raum Bad Segeberg, insbesondere von und zu der Kalkberghöhle durch Anläufe, grundbuchliche Sicherungen, langfristige Verträge oder die Übernahme von geeigneten Flächen und Tauschflächen zur Umsetzung der im folgenden genannten Maßnahmen.
- Die Verwaltung, Entwicklung und naturnahe Pflege dieser Flächen durch Schaffung und Sicherung von Biotopvernetzungsstrukturen als Leitstrukturen und für Nahrungshabitatem, durch die die Werte des Naturhaushalts verbessert, wiederhergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden, auch außerhalb von vorhandenen Schutzgebieten.
- Förderung und Entwicklung von fledermausfreundlichen Beleuchtungskonzepten.

Ein Teilbetrag in Höhe von mindestens 4.000.000 Euro ist mit Gründung der Stiftung einzubringen, der Rest der zu leistenden Einlage kann in jährlichen Beträgen von mindestens 2.500.000

Euro jedes weitere Jahr bis zum Erreichen des Stiftungskapitals von 14.000.000 Euro eingebracht werden.

Stifter der Stiftung ist das Land. Es wird die Stiftung auf der Grundlage der als **Anlage 2** beigefügten Satzung und des als **Anlage 3** beigefügten Stiftungsgeschäfts nach Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht gründen. Soweit die Stiftungsaufsicht Änderungen an der Satzung und dem Stiftungsgeschäft verlangt, wird das Land diese nach Abstimmung mit den Umweltvereinigungen umsetzen.

## **§ 2 Ergänzende Maßnahmen zum Schutz des Travetals**

### **2.1 Überwachung der festgesetzten Geschwindigkeitsbegrenzung**

Zur Überwachung der festgesetzten Geschwindigkeitsbegrenzung zur Verminderung des Stickstoffeintrags im Bereich der Traveniederung wird der Vorhabenträger in Konkretisierung der Schadensbegrenzungsmaßnahme SM 9 – LBP-Maßnahme M 7.13 sicherstellen, dass die Fahrtgeschwindigkeiten in beide Fahrtrichtungen ab Verkehrsfreigabe über dauerhafte statioäre Geschwindigkeitskontrollen kontrolliert werden.

### **2.2 Wirtschaftsweg östliche Tangentialrampe**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den geplanten Wirtschaftsweg entlang der östlichen Tangentialrampe des Autobahnkreuzes (siehe **Anlage 4**) so auszuführen, dass eine Versickerung von Oberflächenwasser weiterhin möglich ist.

Der Wirtschaftsweg wird durch den Vorhabenträger mit einer Absperrung (z.B. einem klappbaren Poller) versehen, um ein unbefugtes Befahren zu verhindern.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den vorhandenen Waldsaum zum Travetal entlang des Wirtschaftsweges dauerhaft zu sichern.

### **2.3 Waldsaum an der Trave nördlich der B432**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den oberen Saum der nördlich an den Wirtschaftsweg anschließenden Flurstücke 7/8, 135/5 und 27/5 (siehe Karte **Anlage 4**) dauerhaft als Wald zu sichern, in vorhandenen Lücken im Saum bis spätestens zum 31.12.2026 standortgerechte, gebietsheimische Gehölze nachzupflanzen sowie spätestens bis zum 31.12.2026 Reisighäufen zu entsorgen und vergleichbare Abfälle zu beseitigen.

Die Lücken befinden sich auf dem Flurstück 7/8 entlang des bestehenden Wirtschaftsweges.

### **2.4 Messprogramm zur Sicherstellung der Quellhydrologie im Travetal**

Der Vorhabenträger führt ein bauzeitliches Messprogramm zur Erfassung der Hangwasserzuflüsse im Travetal durch. Dieses beinhaltet Pegelmessungen oberhalb der Hänge vor und während der Bauarbeiten sowie für drei Jahre nach dem Abschluss der Bauarbeiten an der Tangentialrampe.

Die Messungen werden durch eine geohydrologische Umweltbaubegleitung des Vorhabenträgers überwacht und dienen der Verifizierung der Prognose, dass die Hangwasserzuflüsse in das Travetal durch das planfestgestellte Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die Messergebnisse werden den Umweltvereinigungen auf Nachfrage jeweils spätestens innerhalb von 14 Tagen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## **2.5 Parkplatz an der B432/Trave**

Das Land Schleswig-Holstein – Straßenbauverwaltung – handelnd für den Bund, endvertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, verpflichtet sich, die Parkplätze an der B 432 (beide Fahrtrichtungen) bis spätestens zum 31.12.2027 rückzubauen, frühestens aber 4 Monate nach Baubeginn. Ein fußläufiger Zugang zu den Wegeparzellen der Stadt Bad Segeberg bleibt auf beiden Seiten erhalten. Die Stadt Bad Segeberg verpflichtet sich, den dortigen Trampelpfad zur Trave im angrenzenden FFH-Gebiet Travetal zu sperren.

## **2.6 Nachrüstung von Fischotterstegen für das Brückenbauwerk der B432**

Das Land Schleswig-Holstein – Straßenbauverwaltung – handelnd für den Bund, endvertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, verpflichtet sich, bis spätestens zur Inbetriebnahme des betroffenen Teilabschnitts des geplanten Vorhabens fischottergerechte Querungshilfen unter dem Brückenbauwerk der B432 zu errichten.

Dies steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Denkmalschutzes, der unteren Wasserbehörde und des Gebietsmanagements. Das Land wird die Umweltvereinigungen in die Abstimmungsprozesse dazu angemessen einbeziehen.

## **§ 3 Beendigung des Klageverfahrens**

Der BUND verpflichtet sich, seine Klage bei dem Bundesverwaltungsgericht gegen den Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss des Landes vom 12.03.2025 (Az. APV 21 – 553.32 – A20-269) zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2012 für die geplante Teilstrecke 3 der BAB A 20 (Az. 9 A 12.25) spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung und dem Eintritt der aufschiebenden Bedingungen nach § 4 zurückzunehmen.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Kostenanträge werden nicht gestellt.

## **§ 4 Kabinetts- und Haushaltsvorbehalt**

Diese Vereinbarung steht unter den aufschiebenden Bedingungen der Zustimmung des Kabinetts des Landes Schleswig-Holstein sowie der Anmeldung der für das Stiftungskapital gemäß § 1 vorgesehenen Haushaltsmitteln im laufenden Aufstellungsverfahren des Landeshaushalts 2026 durch die Landesregierung.

Es soll ein Ausgabettitel im Landeshaushalt eingerichtet werden, dessen Ansatz und Verpflichtungsermächtigungen die für das Stiftungskapital gemäß § 1 vorgesehenen Haushaltsmittel umfasst. Das Land wird diesen Titel im laufenden Haushaltsaufstellungsverfahren über die Änderungsvorschläge der Landesregierung zum Entwurf des Haushalts 2026 (Nachschiebeliste

2026) anmelden. Nach der Verabschiedung durch den Landtag als Haushaltsgesetzgeber und dem Inkrafttreten des Landeshaushalts 2026 sind dann Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen entsprechend verfügbar.

Das Land teilt dem Vertreter der Umweltvereinigungen die Zustimmung des Kabinetts und die Anmeldung der für die Absicherung des Stiftungskapitals notwendigen Haushaltsmittel nach Abs. 1 unverzüglich mit.

## **§ 5 Fälligkeit**

Die Verpflichtungen aus §§ 1 und 2 werden erst fällig mit der Baufreigabe des Bundes oder dem Baubeginn für die geplante Teilstrecke 3 der BAB A 20. Eine vorzeitige Umsetzung bleibt den Verpflichteten unbenommen. Unabhängig davon wird das Land einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Gründung/Anerkennung der Stiftung spätestens zum 31.03.2026 bei der Stiftungsaufsicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 stellen. Die Gründung (Erlass des Anerkennungsbescheids) wird erst nach Fälligkeit umgesetzt.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Jede Partei erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder sich als undurchführbar erweisen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung als Ganzes. Die unwirksame Regelung soll nach dem Willen der Parteien durch diejenige Regelung ersetzt werden, die der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, hilfsweise durch eine für die zu regelnde Problematik bestehende einschlägige gesetzliche Regelung.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Vereinbarung ist Schleswig.

Bad Segeberg, den 12.11.2025

J. Munk

Für den BUND

AirV

Für das Land

U. Klein

Für den NABU

St...  
...

Für das Land

C. Dorn

Für das Land

J. v. Wulff

Für die Autobahn GmbH des Bundes

J. Dorn

Für die Stadt Bad Segeberg

### Anlagen

Anlage 1: Vereinbarung vom 09.05.2025

Anlage 2: Entwurf Stiftungssatzung

Anlage 3: Entwurf Stiftungsgeschäft

Anlage 4: Zusagen 2.2 (Wirtschaftsweg) und 2.3 (Waldsaum)

# **Vereinbarung**

zwischen

1. dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Lorentzendiffamm 16, 24103 Kiel

vertreten durch die PNT Partner Rechtsanwälte PartGmbB, Lucy-Borchardt-Straße 2, 20457 Hamburg,

im Folgenden benannt als BUND

und

2. dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, vertreten durch den Minister, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel, im Folgenden benannt als das Land,
3. der Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die Niederlassung Nord, Heidenkampsberg 96-98, 20097 Hamburg, im Folgenden benannt als Autobahn GmbH des Bundes
4. der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und bau GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin, im Folgenden benannt als DEGES

## **Präambel:**

Der BUND beabsichtigt, gegen den Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss des Landes vom 12.03.2025 (Az. APV 21 – 553.32 – A20-269) zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2012 für die geplante Teilstrecke 3 der BAB A 20 Klage beim BVerwG zu erheben.

Zur Vermeidung eines zusätzlichen Eilverfahrens gem. § 80 Abs. 5 VwGO und mit dem Ziel, auch das beabsichtigte Klageverfahren einvernehmlich im Vergleichsweg zu beenden, vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

1. Die Autobahn GmbH des Bundes und die DEGES verzichten bis zum 01.11.2025 auf die Durchführung von vollziehbaren Baumaßnahmen mit Ausnahme artenschutzrechtlicher Vorabmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

2. Im Gegenzug verzichtet der BUND auf die Durchführung eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens gem. § 80 Abs. 5 VwGO.
3. Die Beteiligten verpflichten sich dazu, unmittelbar nach Abschluss dieser Vereinbarung Gespräche aufzunehmen mit dem Ziel, möglichst noch vor Ablauf der Klagebegründungsfrist des § 6 UmwRG, spätestens jedoch bis zum 01.11.2025 einvernehmlich zusätzlich zu den mit Planfeststellungsbeschluss in der Fassung des Planänderungs- und -ergänzungsbeschlusses zum geplanten 3. Abschnitt der A 20 festgesetzten Maßnahmen weitere Maßnahmen insbesondere zum Schutz von Fledermäusen im Raum Bad Segeberg zu vereinbaren, um dadurch eine Erledigung der dazu strittigen Punkte herbeizuführen. Sollte eine solche Vereinbarung zustande kommen, werden die Beteiligten die etwaige Klage über einen Prozessvergleich oder eine außergerichtliche Vereinbarung unverzüglich beenden.
4. Sofern der BUND keine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss in der Fassung des Planänderungs- und -ergänzungsbeschlusses zum geplanten 3. Abschnitt der A 20 erhebt oder die Klage nicht fristgerecht begründet wird, ist diese Vereinbarung im Gesamten als gegenstandslos anzusehen und entfällt mithin in diesem Fall spätestens mit Ablauf der Klagebegründungsfrist.
5. Der BUND verpflichtet sich für den Fall, dass andere Personen oder Vereinigungen gegen den Planfeststellungsbeschluss in der Fassung des Planänderungs- und -ergänzungsbeschlusses zum geplanten 3. Abschnitt der A 20 Klage erheben und ggf. zusätzlich einen Eilantrag stellen, sich jeglicher Unterstützung zu enthalten.

Kiel/Hamburg/Berlin, den 09.05.2025

J. Wenzel

Für den BUND



Für das Land

i.V. Lukas Böd

Für die Autobahn GmbH  
des Bundes



i.V. Lukas Böd

Für die DEGES

# **Satzung**

## **der Stiftung Fledermausschutz Schleswig-Holstein**

### **§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Die Stiftung führt den Namen

**Stiftung Fledermausschutz Schleswig-Holstein.**

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Bad Segeberg.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

### **§ 2 – Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein durch Maßnahmen des Fledermausschutzes in Schleswig-Holstein mit Schwerpunkt der Maßnahmen im Naturraum des FFH-Gebiets Kalkberghöhle Bad Segeberg, durch die die Werte des Naturhaushalts verbessert, wiederhergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden. Die Maßnahmen können innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten erfolgen.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Sicherung und Entwicklung der Flugrouten für Fledermäuse und von Fledermausquartieren in Schleswig-Holstein vorrangig im Raum Bad Segeberg, insbesondere von und zu der Kalkberghöhle durch Ankäufe, grundbuchliche Sicherungen, langfristige Verträge oder die Übernahme von geeigneten Flächen und Tauschflächen zur Umsetzung der im folgenden genannten Maßnahmen.
- Die Verwaltung, Entwicklung und naturnahe Pflege dieser Flächen durch Schaffung und Sicherung von Biotopvernetzungsstrukturen als Leitstrukturen und für Nahrungshabitate, durch die die Werte des Naturhaushalts verbessert, wiederhergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden, auch außerhalb von vorhandenen Schutzgebieten.
- Förderung und Entwicklung von fledermausfreundlichen Beleuchtungskonzepten.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

## **§ 4 – Stiftungsvermögen**

(1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Aus diesem Vermögen trägt die Stiftung die Kosten ihrer Errichtung (Rechtsberatung, Steuerberatung, Anerkennungsgebühren, sonstige Gründungskosten) bis zur Höhe von EUR 100.000,00.

(2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus dem sonstigen Vermögen und aus Zuwendungen. Umschichtungen des Vermögens der Stiftung sind zulässig, insbesondere der Ankauf von Grundstücken. Die Stiftung darf auch einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen, soweit der Stiftungsrat dem mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder zustimmt, allerdings muss das Grundstockvermögen binnen längstens fünf Jahren wieder um den verbrauchten Teil aufgestockt werden.

(3) Freie Rücklagen und Rücklagen für Projekte dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften der Abgabenordnung dies zulassen. Freie Rücklagen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Das gilt jedoch nicht für dasjenige Vermögen, das der Stiftung aus Anlass ihrer Gründung als sonstiges Vermögen zum Verbrauch zu Stiftungszwecken zugewendet wurde.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen. Diese müssen dem Stiftungszweck gewidmet sein und sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

## **§ 5 – Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(3) Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ dieser Stiftung angehören.

## **§ 6 – Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft bestimmt. Ein Mitglied wird von dem Bund für Natur und Umweltschutz Schleswig-Holstein e.V. bestellt. Ein Mitglied wird von der Landesregierung Schleswig-Holstein bestellt. Ein Mitglied wird von der Christian-Albrechts-Universität Kiel bestellt. Nimmt eine der drei genannten juristischen Personen ihr Bestellungsrecht für den ersten Vorstand nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten wahr, wählt der Stiftungsrat das Mitglied.

Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederbestellungen sind zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Vorstands fort.

(2) Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

(3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der oder die Nachfolgende von der entsendenden juristischen Person benannt. Die Nachfolgenden für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands werden zeitnah jeweils für die restliche Amtszeit berufen. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(4) Vorsitzender des Vorstands ist das vom BUND SH bestellte Mitglied. Stellvertreter ist das von dem Land bestellte Mitglied des Vorstands.

## **§ 7 – Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit zwei seiner Mitglieder. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

(3) Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen und diesen innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Zur Umsetzung seiner Beschlüsse und insbesondere zum Führen der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen und die entsprechende Dienst- und Fachaufsicht ausüben sowie weitere Mitarbeitende einstellen und Sachverständige hinzuziehen. Der Geschäftsführung kann vom Vorstand rechtsgeschäftliche Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung für einen konkreten Einzelfall erteilt werden.

(5) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens dreimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand kann im Einzelfall einvernehmlich auf Form und Frist verzichten oder diese abweichend bestimmen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; dieses hat in dem Verlangen den Beratungspunkt anzugeben. Die Sitzungen können als Videokonferenz durchgeführt werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner drei Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann mit einer Frist von einer weiteren Woche eine erneute Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist auch dann beschlussfähig, wenn nur ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die durch ein Vorstandsmitglied getroffenen Beschlüsse bedürfen der vorherigen oder nachträglichen Zustimmung mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds oder des Stiftungsrates.

(7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, es sei denn in Fällen des Absatzes 6 Satz 2 und 3 ist nur ein Vorstandsmitglied anwesend. Für den Fall, dass keine Entscheidung möglich ist, entscheidet der Stiftungsrat. Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich oder in Textform fassen, wenn die Mitglieder dazu ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).

(8) Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und dem Stiftungsrat sowie nicht anwesenden Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung digital zu archivieren.

(9) Beschlüsse über Grundstücksgeschäfte (Ankauf, Erbbaurecht, Pachtverträge mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren, sonstige dingliche Rechte) dürfen nur für Flächen im Kreis Segeberg ausgeübt werden. Vornehmlich soll ein Ankauf für die Flächen ausgeübt werden, die in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karte gelb markiert sind.

Soweit diese Flächen zusätzlich schraffiert dargestellt sind, dürfen Grundstücksgeschäfte nur nach einer Beteiligung der betroffenen Gemeinde durchgeführt werden. Die Grundstücksgeschäfte in diesen Flächen dürfen einer durch einen gemeindlichen Aufstellungsbeschluss hinreichend konkretisierten gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) nicht entgegenstehen. Insbesondere dürfen sie nicht dem Ziel dienen, die Umsetzbarkeit einer derartigen Bauleitplanung zu vereiteln. Soweit Flächen grau markiert sind oder die nach den Planungen für den Bau der A20 erforderlich sind, findet kein Grundstücksgeschäft statt.

(10) Der Vorstand beschließt für sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 – Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden auf fünf Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Drei Mitglieder sind vom Land Schleswig-Holstein und drei Mitglieder vom BUND SH bestellte Personen. Jeweils nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat seine Aufgaben bis zur Bestellung des neuen Stiftungsrats fort.

(2) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können.

(3) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit.

(4) Mitglieder des Stiftungsrats können von der jeweils entsendenden juristischen Person jederzeit oder von der Stiftungsaufsichtsbehörde nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Beim Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes wird der Nachfolgende von der jeweils entsendenden juristischen Person benannt. Die Nachfolgenden für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die restliche Amtszeit berufen. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrats um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 – Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.

(2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für:

- a) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
- c) die Kontrolle der Wirtschaftsführung;
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- e) die Verwendung des Jahresergebnisses einschließlich der Einstellung in und der Entnahme aus Rücklagen;
- f) die Entlastung des Vorstands,
- h) die Entscheidungen nach § 7 Abs. 6 und 7.

(2) Weitere Rechte des Stiftungsrats nach den anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt. Richtlinien über die Erfüllung des Stiftungszwecks bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

(3) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dieses verlangen; dieses hat in dem Verlangen den Beratungspunkt anzugeben. Die Sitzungen können als Videokonferenz durchgeführt werden. Der Stiftungsrat kann im Einzelfall einvernehmlich auf Form und Frist verzichten oder diese abweichend bestimmen.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Beschlüsse werden außer in den Fällen des § 10 und § 11 mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse, die hinsichtlich einer Verwendung der Stiftungsmittel gegen die satzungsrechtliche Zweckbestimmung verstößen, sind nichtig. Die Nichtigkeit kann insbesondere durch jedes des von dem Land Schleswig-Holstein bestellten Mitglieds des Stiftungsrats gerügt werden. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder dazu ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).

(5) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben und dem Vorstand zur Verfügung zu stellen. Die Niederschriften sind vom Vorstand dauerhaft aufzubewahren.

## **§ 10 – Satzungsänderung**

(1) Sollte den Organen der Stiftung eine Anpassung an geänderte Verhältnisse notwendig erscheinen, so kann unter den im BGB beschriebenen Voraussetzungen eine Satzungsänderung beschlossen werden. Derartige Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von

zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsrates und eines einstimmig gefassten Beschlusses des Vorstands.

(2) Ein Änderungsbeschluss wird erst mit der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde und des zuständigen Finanzamtes wirksam.

## **§ 11 – Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

(1) Fließen der Stiftung Zustiftungen zu, kann der Stiftungsrat der Stiftung für die Verwendung dieser zusätzlichen Stiftungsmittel einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint. Eine Verwandtschaft mit dem ursprünglichen Zweck liegt dann vor, wenn der Fledermausschutz im Großraum Bad Segeberg gefördert wird.

(2) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung und Auflösung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsrats und eines einstimmig gefassten Beschlusses des Vorstands. Derartige Beschlüsse werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und des zuständigen Finanzamtes wirksam.

## **§ 12 – Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, sollte diese den Anfall ablehnen, fällt das Stiftungsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO in Schleswig-Holstein zu verwenden hat Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **Anlage**

Karte für den zulässigen Grunderwerb nach § 7 Abs. 9

## **Stiftungsgeschäft zur Errichtung der Stiftung Fledermausschutz Schleswig-Holstein**

1. Hiermit errichtet das Land Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel,  
die „Stiftung Fledermausschutz Schleswig-Holstein“ mit dem Sitz in Bad Segeberg als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Form einer Stiftung
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein durch Maßnahmen des Fledermausschutzes in Schleswig-Holstein mit Schwerpunkt der Maßnahmen im Naturraum des FFH-Gebiets Kalkberghöhle Bad Segeberg, durch die die Werte des Naturhaushalts verbessert, wiederhergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden. Die Maßnahmen können innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten liegen.
3. Die Stiftung erhält folgende Vermögensausstattung:  
Als Grundstockvermögen:  
Zunächst ein Barvermögen in Höhe von EUR 2.000.000  
Als sonstiges Vermögen zum Verbrauch:  
Zunächst ein Barvermögen in Höhe von EUR 2.000.000  

Der Stifter verpflichtet sich, in jedem der folgenden 4 Jahre Barvermögen in Höhe von [●] [mindestens?] 2.500.000 Euro [●] [Aufteilung in Grundstockvermögen und sonstigem Vermögen mit Stiftungsaufsicht klären] einzubringen,  
sodass der Stiftung insgesamt 14.000.000 Euro zugewendet werden.
4. Aus diesem Vermögen trägt die Stiftung die Kosten ihrer Errichtung (Rechtsberatung, Steuerberatung, Anerkennungsgebühren, sonstige Gründungskosten) bis zur Höhe von EUR 100.000.
5. Fließen der Stiftung Zustiftungen zu, kann der Stiftungsrat der Stiftung für die Verwendung dieser zusätzlichen Stiftungsmittel einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint. Eine Verwandtschaft mit dem ursprünglichen Zweck liegt dann vor, wenn der Fledermausschutz im Großraum Bad Segeberg gefördert wird.
6. Die Stiftung soll durch 2 Organe verwaltet werden:

- a. einen aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand und
  - b. einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Stiftungsrat.
7. Die Mitglieder des Vorstands werden von folgenden juristischen Personen bestellt: Ein Mitglied wird von dem Bund für Natur und Umweltschutz Schleswig-Holstein e.V. bestellt. Ein Mitglied wird vom Land Schleswig-Holstein bestellt. Ein Mitglied wird von der Christian-Albrechts-Universität Kiel bestellt.
8. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von folgenden juristischen Personen bestellt: drei Mitglieder sind vom Land Schleswig-Holstein und drei Mitglieder vom BUND SH bestellte Personen
9. Für das Amt im Vorstand werden in Abstimmung mit den in Ziffer 7 genannten juristischen Personen folgende Personen benannt:
- a. Vorstandsvorsitzender: (Name, Geburtsdatum, Anschrift)
  - b. Stellvertretender Vorstandsvorsitzender: (Name, Geburtsdatum, Anschrift)
  - c. Weiteres Vorstandsmitglied: (Name, Geburtsdatum, Anschrift)
10. Für das Amt im Stiftungsrat werden in Abstimmung mit den in Ziffer 8 genannten juristischen Personen folgende Personen benannt:
- a. (Name, Geburtsdatum, Anschrift)
  - b. (Name, Geburtsdatum, Anschrift)
  - c. (Name, Geburtsdatum, Anschrift)
  - d. (Name, Geburtsdatum, Anschrift)
  - e. (Name, Geburtsdatum, Anschrift)
  - f. (Name, Geburtsdatum, Anschrift)
11. Die vorgenannten Personen sind zur Annahme des Amtes bereit. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung der vorgenannten Personen ist als Anlagenkonvolut beigefügt.
12. Der Stiftung wird die beigefügte Satzung gegeben, die wesentlicher Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Kiel, den \_\_\_\_\_

